

Fragen zum Unterricht in Katholischer Religion

Frage	Quelle	Kommentar
1 Ist mein Kind verpflichtet, am katholischen Religionsunterricht teilzunehmen?	<p>„Religionsunterricht ist an den öffentlichen Schulen...ordentliches Lehrfach.“ (§18 SchulG)</p> <p>„Die Fächer Evangelische Religion und Katholische Religion sind ordentliche Lehrfächer und unterliegen grundsätzlich den gleichen Bestimmungen wie die anderen Unterrichtsfächer.“ (A.2. VwV Religion und Ethik)</p> <p>„Evangelische und katholische Schüler nehmen am Religionsunterricht ihres Bekenntnisses teil, sofern sie nicht von den Eltern abgemeldet werden...“ (A.3.1 VwV Religion und Ethik)</p> <p>„Ist ein Schüler nicht abgemeldet und kann ihm der Besuch des Unterrichts in den Fächern Evangelische Religion oder Katholische Religion nicht ermöglicht werden, teilen die Eltern...mit, ob der Schüler am Ethikunterricht teilnimmt.“ (B.3.3 VwV Religion und Ethik)</p>	Grundsätzlich nehmen katholische Schüler am katholischen Religionsunterricht teil. Sollten sie von den Eltern abgemeldet werden, besuchen Sie den Ethikunterricht (Pflicht). Kann kein katholischer Religionsunterricht angeboten werden, entscheiden die Eltern über die Teilnahme am Ethikunterricht (keine Pflicht).
2 Muss katholischer Religionsunterricht angeboten werden?	<p>„Der Unterricht in den Fächern Evangelische Religion oder Katholische Religion ist unabhängig von dem Angebot des Ethikunterrichts an einer Schule einzurichten.“ (A.5.1 VwV Religion und Ethik)</p> <p>„Der Unterricht in den Fächern Evangelische Religion und Katholische Religion ist dann einzurichten, wenn eine Gruppe von mindestens acht Schülern gebildet werden kann“ (A.5.2 VwV Religion und Ethik)</p>	Sind mindestens sechs Schüler zum Religionsunterricht angemeldet, muss dieser eingerichtet werden.
3 Der Religionsunterricht findet an einer anderen Schule statt. Ist das zulässig?	<p>„Bei der Gruppenbildung kann nur mit schriftlicher Genehmigung des Regionalschulamtes von den Bestimmungen in Teil A Nr. 5.2 und 5.3 Satz 1 Buchst. D und Satz 2 wie folgt abgewichen werden:</p> <p>a) mehr als zwei aufeinander folgende Klassenstufen übergreifende Gruppe,</p> <p>b) zwei oder mehr Schulen übergreifende Gruppe,</p> <p>c) verschiedene Schularten übergreifende Gruppe,...,</p> <p>d) Gruppe mit weniger als acht Schülern.</p> <p>Die Schulleiter beantragen rechtzeitig beim Regionalschulamt schriftlich eine Ausnahme nach Satz 1 mit Begründung.“ (A.5.4 VwV Religion und Ethik)</p>	Ja, wenn es vom Schulleiter schriftlich beantragt und vom Regionalschulamt (Bildungsagentur)genehmigt wurde.
4 Der Religionsunterricht findet nachmittags statt. Ist das zulässig?	<p>„Bei der Stundenplanung soll der Unterricht in den Fächern Evangelische Religion und Katholische Religion</p> <p>a) möglichst parallel zum Fach Ethik,</p> <p>b) in der Regel mit der gleichen Wochenstundenzahl wie das Fach Ethik,</p> <p>c) nicht von vornherein zu ungünstigen Zeiten, z.B. in Randstunden und</p> <p>d) im Bedarfsfall maximal zwei aufeinander folgende Klassen- oder Jahrgangsstufen übergreifend erteilt werden.“ (A.5.3 VwV Religion und Ethik)</p> <p>„Der Unterricht in den Fächern Evangelische Religion und Katholische Religion ist in schulischen Räumen zu erteilen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann er in kirchlichen Räumen und auch außerhalb der üblichen Unterrichtszeit stattfinden.“ (A.5.6 VwV Religion und Ethik)</p> <p>„Der Unterricht wird an fünf Wochentagen von Montag bis Freitag erteilt und findet in der Regel am Vormittag statt...“ (§8 (1) SOGS)</p> <p>„Der Unterricht soll zwischen 7.30 und 9.00 Uhr beginnen...“ (§8 (2) SOGS)</p>	Nachmittagsunterricht ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.

Fragen zum Unterricht in Katholischer Religion

5	Ist der Religionsunterricht in der Schule oder im Pfarrhaus durchzuführen?	s. Frage 4.	Regulär findet der Religionsunterricht in der Schule statt, im Pfarrhaus nur ausnahmsweise in begründeten Fällen.
6	Der Religionsunterricht findet an einer anderen Schule statt. Wie kommt mein Kind dorthin?	<p>„Die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt sich auf den Zeitraum, in dem die Schüler am Unterricht und an anderen schulischen Veranstaltungen teilnehmen, einschließlich der Pausen und Freistunden mit einer angemessenen Zeit vor Beginn und nach Beendigung des Unterrichts oder der anderen schulischen Veranstaltungen... Die Aufsicht wird durch den Schulleiter, die Lehrer und die sonstigen mit der Aufsicht betrauten Personen ausgeübt. Der Schulleiter erstellt einen Aufsichtsplan...“ (§10 SOGS)</p> <p>„Der Schulträger hat die sächlichen Kosten der Schule zu tragen...“ (§21 SchulG)</p>	Die Aufsichtspflicht liegt während der gesamten Unterrichts- und Pausenzeit beim Schulleiter bzw. bei den von ihm beauftragten Personen, nicht bei den Eltern. Der Schulleiter muss also die Beaufsichtigung der Kinder auf dem Weg zum Religionsunterricht sicherstellen (Unterrichtsweg). Kosten für Unterrichtswege trägt der Schulträger (Gemeinde bzw. Landkreis).
7	Was ist der Unterschied zwischen Schulweg und Unterrichtsweg?	<p>Schulweg:</p> <ul style="list-style-type: none"> • direkte, aber sicherste Weg von der Wohnungstür bis zur Schultür und zurück • Aufsichtspflicht liegt bei den Eltern, Schule gewährt Unfallversicherungsschutz (Bedingungen: muss Schulweg sein, darf kein Umweg wg. Abholung andern Schülers sein, Fahrgemeinschaft ist versichert) • Beförderung obliegt Eltern <p>Unterrichtsweg:</p> <ul style="list-style-type: none"> • unterrichtsbedingte Wege, Wege im Zusammenhang mit Schulveranstaltungen (Wandertage, Exkursionen, Besorgungen für Lehrer für den Unterricht) • unterliegt der Aufsichtspflicht der Schule 	Der Schulweg unterliegt der Obhut der Eltern, Unterrichtswege grundsätzlich der Obhut der Schule.

VwV Religion und Ethik
SchulG
SOGS

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus (SMK) zur Durchführung des Religionsunterrichts und des Ethikunterrichts im Freistaat Sachsen
Schulgesetz für den Freistaat Sachsen
Verordnung des SMK über Grundschulen im Freistaat Sachsen (Schulordnung Grundschulen)